



Reglement über die öffentliche Beschaffung (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§1, 13 Absatz 1bis und 14 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung (Submissionsgesetz/SubG) und auf §56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

§ 2. Organisation

¹Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§30 Absatz 2 SubG) sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 5000 Franken, welche budgetiert waren, die zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge der Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat kann im Rahmen eines Pflichtenheftes seine Kompetenz bis zu einer Höhe von 50'000 Franken an eine nichtständige Kommission weitergeben.

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
 - von 30'000 bis 50'000 Franken mit 3 Offerten
 - von 50'000 bis 500'000 Franken mit 5 Offerten
- b) bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen
 - von 30'000 bis 50'000 Franken mit 3 Offerten
 - von 50'000 bis 250'000 Franken mit 4 Offerten

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

§ 4. Schlussbestimmungen

¹Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.07.2020 in Kraft.

²Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die Submissionsrichtlinien der Gemeinde Erschwil vom 15.12.2004 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. August 2004

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2004

Genehmigt durch den Gemeinderat am 29. März 2020

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung 02. Juli 2020